

Verwendungsanleitung für AGO-Schlauch- und Kabelüberfahrtschutz, Artikel-Nr. 6150

1.	Der AGO – Schlauch- und Kabelüberfahrtschutz darf nur im abgesicherten Baustellenbereich eingesetzt werden.
2.	Der AGO - Schlauch- und Kabelüberfahrtschutz darf nur bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Normen und Sicherheitsregeln für den Straßenverkehr im Baustellenbereich verwendet werden.
3.	Die Verwendung der Schlauch- und Kabelbrücke darf nur in Übereinstimmung mit den für die Baumaßnahme gültigen Ausschreibungsunterlagen und Absicherungsvorschriften erfolgen.
4.	Die Angaben dieser Verwendungsanleitung sind zu beachten. Die Verwendungsanleitung muss auf der Baustelle vorliegen.
5.	Vor dem Einsatz des Überfahrtschutzes ist zu überprüfen, ob die zulässige Belastung ausreichend ist. Hierzu ist ggf. die <i>Statische Berechnung</i> beim Hersteller anzufordern.
6.	Vor dem Einsatz sind die einzelnen Elemente vom Aufsichtsführenden auf etwaige Mängel oder Beschädigungen, z. B. an Schweißnähten, Deckblechen, Stabilisatoren, zu prüfen. Beschädigte Teile dürfen nicht eingesetzt werden.
7.	Eventuelle Reparaturen an beschädigten Teilen dürfen nur vom Hersteller ausgeführt werden.
8.	Die Überfahrtschutzelemente dürfen nur auf einem ebenen, befestigten Untergrund verlegt werden.
9.	Die einzelnen Elemente müssen mit den vorhandenen Haken und Ösen untereinander verbunden sein.
10.	Die Mindestbodenfreiheit der überfahrenden Fahrzeuge bei ebener Auflage darf 120 mm nicht unterschreiten.
11.	Die Überfahrt der Fahrzeuge über die Schlauch- und Kabelschutzelemente darf nur mit Schrittgeschwindigkeit erfolgen.
12.	Die Überfahrt der Fahrzeuge ist ständig durch Kontroll- und Sicherungspersonal zu überwachen.
13.	Ein Hinweis auf die Überfahrt muss in ausreichendem Abstand durch entsprechende Schilder erfolgen.

Techn. Daten (ca.):

Länge = 740 mm - Breite = 350 mm - Gewicht = 28 KG.

Durchlasshöhe für Schlauch = 80 mm.

Schlauchdurchlassbreite = 200 mm.

Material = Stahl ST 37, feuerverzinkt.

Zul. Belastung:

Ein Wert von 7,0 to dient als Grenzwert zur Belastung eines einzelnen Überfahrelementes, wobei für LKW-Verkehr mindestens zwei Elemente pro Rad eingesetzt werden müssen und somit eine zulässige Belastung von 14 to = 140 kN erreicht wird. Dies entspricht der Belastung der Brückenklasse SLW 60 mit Schwingbeiwert. Berechnet ist die Konstruktion für einen unendlich festen und belastbaren Untergrund (diese Annahme stimmt z.B. nicht für Asphalt und andere Böden).

